

alten Rechte erst in 30 Jahren verjährten. Indes ist für die Uebergangszeit durch das Einführungs-Gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt, dass für während der Gültigkeit des alten Rechts entstandene Forderungen zwar die lange Verjährungsfrist bestehen bleibt, dass aber von der Einführung des neuen Rechts, dem 1. Januar 1900 ab, nur noch die kürzere Verjährungsfrist von vier Jahren in Frage kommt und somit auch diese Forderungen mit dem Ablauf des Jahres 1904 verjähren.

Was kann nun diese Verjährung unterbrechen?

1. Wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber dessen Anspruch anerkennt oder in der Zeit der Verjährungsperiode eine Abschlagszahlung, Zinszahlung oder eine Sicherstellung geleistet hat.

2. Wenn der Gläubiger Klage auf Befriedigung oder Feststellung seiner Forderung erhebt und ein Vollstreckungsurteil beantragt.

Der Klageerhebung gleichgeachtet werden:

- a) Die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren.
- b) Die Anmeldung der Forderung im Konkurs.
- c) Die Geltendmachung der Forderung im Prozess.
- d) Die Streitverkündung in einem Prozess, von dessen Ausgang der Anspruch abhängt.
- e) Der Antrag auf Vollstreckung und die Vornahme einer Vollstreckungshandlung.

Man prüfe also sämtliche Aussenstände des Geschäftes auf die vorstehend angegebenen Bestimmungen der Verjährung hin und säume keinen Tag, eine eventuell nötige Unterbrechung einzuleiten.

O. W.

## Die Errichtung von Pflicht-Fortbildungsschulen.

[Nachdruck verboten]

Das eine gründliche, allgemeine Bildung jedem Geschäftsmann not tut, der den Anforderungen seiner Zeit genügen und in den immer heftiger brandenden Strömungen des Wettbewerbs sich über Wasser halten will, darüber braucht unter vernünftigen Menschen kaum ein Wort gesagt zu werden. Niemand wird daher etwas dagegen einzuwenden haben, wenn Massnahmen getroffen werden, vermöge welcher der Nachwuchs im Handel und Gewerbe, also die Lehrlinge und die angehenden Gehilfen, bzw. Gesellen eine Erweiterung desjenigen Wissens und Könnens erfahren sollen, das sie in der Schule sich angeeignet haben, und es wird mit Recht hierbei allenthalben Gewicht darauf gelegt werden, dass insbesondere solche Fächer Berücksichtigung finden, die zugleich dem praktischen Leben dienen, wie namentlich die deutsche Sprachlehre, also die Fähigkeit, die Muttersprache in Wort und Schrift korrekt zu handhaben, das Rechnen und nicht zuletzt auch das Zeichnen. Man wird aber dabei immer sich vor Augen halten müssen, dass dieser Unterricht doch von vornherein nur dazu bestimmt sein kann, die praktische Ausbildung zu ergänzen, die der junge Mann im Betriebe seines Lehrherrn, bzw. seines Prinzipals erfährt; beide müssen sich also zueinander verhalten wie die Nebensache zur Hauptsache. Dabei wird man ferner nicht ausser acht lassen dürfen den Unterschied zwischen einer Fachschule und einer Fortbildungsschule, und wenn man sich über diesen Gegensatz klar geworden ist, so wird man keinen Augenblick anstehen, zuzugeben, dass wohl der Fachschule manche wichtige Konzession gemacht werden könne, die man der Fortbildungsschule einzuräumen sich kaum wird veranlasst fühlen können. Wenn — wie schon angedeutet und wie es auch aus der in letzter Zeit vielfach erörterten Vorlage des Berliner Magistrats sich ergibt — der Lehrplan der Fortbildungsschule sich in der Hauptsache auf die deutsche Sprachlehre, auf Rechnen oder auf Zeichnen beschränkt, so kommt damit doch lediglich nur zum Ausdruck, dass an denjenigen jugendlichen Personen, für welche dieser Unterricht berechnet ist, die Volksschule die ihr gestellte Aufgabe nicht vollkommen erfüllt hat, dass ihre Schüler, als sie sie ins Leben hinaus entliess, sich trotz eines durchschnittlich achtjährigen Unterrichts mit den Regeln der deutschen Sprache, mit den landläufigen Zahlenoperationen und auch mit der Fertigkeit im Zeichnen nicht hinlänglich vertraut gemacht haben —

aber mag dem auch sein, wie immer ihm wolle, so muss, wie gesagt, daran festgehalten werden, dass diesem ganzen Fortbildungsschulunterrichte niemals eine erste oder auch nur eine hervorragendere Rolle zu teil werden kann, wenn anders nicht die richtige Proportion zwischen Wichtigem und Minderwertigem verschoben werden soll.

Daraus würde sich an und für sich schon ergeben, dass sich die Fortbildungsschule an ihre Zöglinge nur dann wenden darf, wenn diese in ihrem eigentlichen Berufe abkömmlich sind, also des Abends und an den geschäfts-, bzw. arbeitsfreien Sonntagen. Aber gerade das Gegenteil hiervon ist es, worauf man allenthalben gerade von massgebender Seite aus hinarbeitet. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass in Preussen der Minister kürzlich die bestimmte Erwartung ausgesprochen hat, dass der Unterricht an den Fortbildungsschulen in Zukunft an Sonntagen nicht mehr stattfinden werde, und in vollem Einklange hiermit steht es, wenn vielfach, so namentlich jetzt auch von seiten des Berliner Magistrats, die Absicht betätigt wird, diesen Unterricht in die Tagesstunden zu verlegen, während er bisher nur abends stattfand. Man vergegenwärtige sich nun einmal, zu welchen Konsequenzen dies führen soll: Bleiben wir der Einfachheit wegen bei den Verhältnissen der Stadt Berlin, die ja mehr oder minder auch für alle anderen Orte zutreffen, und denken wir uns, dass der Lehrling X. wöchentlich zweimal des Nachmittags von 4 bis 6 Uhr die Fortbildungsschule zu besuchen hat. Sein Lehrherr Y. muss ihm nicht nur diese zwei Stunden freigeben, sondern X. muss ja auch den Weg hin und zurück machen, und er muss, wie in dem entsprechenden Ortsstatute allenthalben auch vorgesehen ist, Gelegenheit haben, sich äusserlich in einen entsprechenden Zustand zu setzen, also sich zu waschen und umzukleiden. Gehen wir nun weiter davon aus, dass die Mittagspause dieses X. in die Zeit von 12 bis 1 $\frac{1}{2}$  Uhr falle, so kommen wir dazu, dass er dann noch bis spätestens um 3 Uhr zur Arbeit herangezogen werden kann; denn von da ab gehört die Zeit der Fortbildungsschule bis mindestens 6 $\frac{1}{2}$  Uhr abends. Ob der junge Mann dann noch, nachdem er sich den Nachmittag hindurch in ganz anderen Gedankengängen bewegt hat, so recht bei der Arbeit sein wird, darf wohl mit gutem Grunde bezweifelt werden, und sein einsichtiger Lehrherr wird deshalb diesen vollen Nachmittag überhaupt als verloren für die Arbeit ansehen, soweit eben sein Lehrling in Betracht kommt. Das wiederholt sich aber zweimal in der Woche, und daraus ergibt sich, dass der sechste Teil der gesamten Zeit für die Fortbildungsschule aufgewendet wird, oder — um es beim richtigen Namen zu nennen — verloren geht. Berücksichtigt man ausserdem, dass die zeitlichen Grenzen, innerhalb deren eine Beschäftigung des Personals und namentlich der jugendlichen Angestellten stattfinden darf, durch das Gesetz und durch Ortsstatut ausserordentlich eng gezogen worden sind, zieht man weiter in Betracht, dass der Lehrherr auch sonst mit einer grossen Reihe schwerwiegender Pflichten gegenüber seinem Lehrlinge behaftet ist, so wird man sich schliesslich fragen, ob unter solchen Umständen es für einen Geschäftsmann noch einen Reiz haben und Vorteil bieten kann, wenn er überhaupt Lehrlinge hält. Um es noch einmal zu betonen, gegen einen Fortbildungsschulunterricht wird niemand, der die Gegenwart und ihre Anforderungen richtig versteht, etwas einzuwenden haben, wohl aber muss ihm der berechtigte Einwand gestattet sein, ob denn dieser Unterricht nicht unbeschadet seines Wertes und seines Erfolges auch des Abends stattfinden kann. Wenn man im Geiste an sich die Schutzbestimmungen vorüberziehen lässt, die in der letzten Zeit Gesetz und Verwaltung zu Gunsten der Arbeitnehmer aller Kategorien getroffen haben, so gelangt man unwillkürlich zu der Vorstellung einer Wartefrau, die mit eifrigstem Bemühen ihren Schutzbefohlenen in den Schlaf zu singen versucht. Ueberall ist von Arbeitspausen und von Ruhezeiten die Rede, von der Gewährleistung einer ununterbrochenen, recht geräumig bemessenen Nachtruhe, von Pausen am Mittag und von anderen Pausen zu den übrigen Tageszeiten, und man muss schliesslich den Eindruck empfangen, als habe sich allenthalben ein nachhaltiges Schlafbedürfnis eingestellt, das vor allen Dingen befriedigt werden muss, mag auch darunter die sachliche Ausbildung und die Willenskraft leiden.

Nr. 23.  
... zieht man  
... vermögen.  
... zu komm  
... seiner  
... Vor die  
... aber griechis  
... dass  
... werden  
... und Fleiss  
... etwas ge  
... alles in  
... gehören in da  
... nicht; hier erw  
... eines eben  
... eines ander  
... Lampe, d. l  
... un  
... Bequemliche  
... in die Reg  
... wenn ma  
... man dieselbe  
... mit Au  
... selbstständig s  
... wie hoc  
... bewegt.  
... und gewi  
... dass ihr  
... Schoss fallen  
... denn ger  
... auf das Erg  
... sittlichen  
... nicht misser  
... wo so fü  
... getroffen wo  
... der Angeste  
... ihnen erwart  
... Arbeitszeit un  
... des Prinzipals o  
... Zeit für ihre  
... eigentlichen

Mehr und  
Geschäft  
Handeln  
keinen  
einem niedri  
forderten abzug  
Publikum d  
bekannt  
Text ar  
in den Ver  
Annoncen,  
darauf hin  
Richtung zu sp  
allgemeinen s  
des Ausschli  
des Geschä  
war vor alle  
Belästigung  
wird.  
dass bei die  
sche Verhalt  
liegt au  
Betrieb, i  
ist, Falle  
abzweigen.  
des Relekt  
men. Es v